
Information über Nachteilsausgleiche (NTA) bei Legasthenie und anderen Beeinträchtigungen

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

der Neu-Erlass über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz regelt ab Feb. 2022 in **einem** Erlass

1. den Förderbedarf und Umgang mit **Lese-Rechtschreib-Schwäche/ Legasthenie** bei Schülerinnen und Schülern

und

2. den Förderbedarf und Umgang mit **anderen „Beeinträchtigungen in der schulischen Entwicklung“**, so beispielsweise Autismus oder Mutismus.

(Vor Inkrafttreten des NuNVO gab es hierfür **zwei** Erlasse.)

Wir haben für beide Fälle kompetente Kolleginnen im Haus, an die Sie sich im Bedarfsfall gerne wenden dürfen, falls Fragen auftreten und/ oder Hilfe gewünscht wird. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, uns Ihre Beeinträchtigungen mitzuteilen.

Bei Fragen zu Legasthenie: Melanie Koch und Britta Dose (Legastheniebeauftragte)

Bei Fragen zu anderen Beeinträchtigungen in der schulischen Entwicklung: Birga Aicher und Yvonne Schablin (sonderpädagogischer Fachbereich)

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie genauere Informationen.

Alle gewährten NTA-Fälle werden zentral in der Verwaltung geführt.

Viele Grüße
Die NuNVO-Crew

Birga Aicher, Britta Dose, Melanie Koch und Yvonne Schablin

1. Gewährung von Nachteilsausgleich

Grundlage:

Landesverordnung zum Neuerlass der Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz und zur Änderung der Zeugnisverordnung und der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung

Vom 16. Februar 2022, kurz: NuNVO 2022, Gültigkeit: 1.3.2022 – 31.7.2026

nachzulesen in:

- Nachrichtenblatt SH, Ausgabe Nr. 1/2022 – Schule -, S.58 https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulverwaltung/Downloads/Nachrichtenblatt/nachrichtenblatt_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- auf der SH-Seite: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-NachtAusglVSHrahmen>

2. Konkreter Umgang mit Legasthenie (nach Gewährung)

Allgemeine Informationen

- Der Erlass gilt für alle bereits im System befindlichen Schülerinnen und Schüler.
- Er gilt für alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in allen Stufen und Schularten.
- Liegen die Voraussetzungen vor, sind Ausgleichsmaßnahmen im Unterricht und bei Abschlussprüfungen zu gewähren.
- **Für das Berufliche Gymnasium** und alle Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Mittleren Schulabschluss voraussetzen (hier: KA, FOS, BOS) **gilt ein eingeschränkter Notenschutz.**
- Für alle anderen berufsbildenden Schularten (hier: KVJ, BW, Berufsschule) gilt voller Notenschutz.
- Notenschutz wird solange gewährt, bis durchgehend über den Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr mindestens mit „ausreichend“ zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt werden. Dies wird von der Klassenkonferenz festgestellt.
- Die Eltern sind auf Elternabenden über den Erlass und mögliche Ausgleichs- und Fördermaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.
- Bei der Antragstellung auf Gewährung von Notenschutz soll die Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler dokumentiert werden (Klassenlehrer).
- **neu:** Eine Testung auf LRS kann in Ausnahmefällen auch nach Erreichen des MSA veranlasst werden.
- **neu:** Jegliche Form von gewährtem NTA wird digital verwaltet.

Ausgleichsmaßnahmen, Notenschutz und zurückhaltende Gewichtung

Was sind Ausgleichsmaßnahmen?

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs.

Ausgleichsmaßnahmen sind individuell zu gestalten unter der Leitfragestellung: Was braucht dieser Schüler/ diese Schülerin, um sein/ ihr (gelerntes) Wissen, seine/ ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Ausdruck bringen zu können. Ausgleichsmaßnahmen können sein:

- Ausweitung der Bearbeitungszeit in Klausuren
- Verringerung des Aufgabenumfangs in Klausuren
- Hilfsmittel in Reichweite
- übersichtliche, gedruckte Gestaltung des Arbeitsblattes
- Aufforderung zum Beschreiben nur jeder 2. Zeile in einem linierten Heft (Übersichtlichkeit)
- Sitzplatz in der Klasse: Lärm, Hall, Lichteinfall, Spiegelungen an der Tafel, Blick zur Tafel,

...

| KVJ, BW, Berufsschule | Berufliches Gymnasium, KA, FOS, BOS |
|---|---|
| <p>Voraussetzung für Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ besondere, andauernde Schwierigkeiten (mangelhafte Leistungen) im Lesen oder Rechtschreiben -> auch unabhängig von der förmlichen Feststellung <p>Notenschutz setzt zusätzlich eine förmliche Feststellung der LRS voraus.</p> <p>Die Klassenkonferenz entscheidet über die Ausgleichsmaßnahmen.</p> | <p>Voraussetzungen für Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ besondere, andauernde Schwierigkeiten (mangelhafte Leistungen) im Lesen oder Rechtschreiben ▪ förmliche Feststellung der LRS ▪ Antrag von volljährigen SuS; bei minderjährigen SuS der Eltern <p>Die Klassenkonferenz entscheidet (Protokoll an AL beim BG) über die Ausgleichsmaßnahmen.</p> |
| <p>Notenschutz:</p> <p>Bei der Bewertung von Textproduktionen sowie bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in allen Fächern bleibt die Rechtschreibleistung in der Gesamtnote unberücksichtigt. Trotzdem sind Rechtschreibfehler von der Lehrkraft zu berichtigen!</p> <p>Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen sowie in den anderen Fächern ist eine förmlich festgestellte LRS entsprechend zu berücksichtigen.</p> | <p>eingeschränkter Notenschutz:</p> <p>In den Leistungsnachweisen des Faches <u>Deutsch</u> sowie in der schriftlichen Abschluss- oder Abiturprüfung Deutsch sind die Rechtschreibleistungen gegenüber der Bewertung in den Teilbereichen „Inhalt“, „Aufbau und Gedankenführung“ und „Sprachangemessenheit“ zurückhaltend zu gewichten und zwar höchstens mit halbem Gewicht. (vgl. hierzu S. 3)</p> <p>Zur Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den <u>Fremdsprachen</u> und <u>anderen Fächern</u> siehe S. 3</p> |
| <p>Die Gewährung von Notenschutz ist auf den Zeugnissen zu vermerken. Der Zeugnisvermerk lautet:</p> <p>„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten.“</p> | <p>Die Gewährung von Notenschutz ist auf den Zeugnissen zu vermerken. Der Zeugnisvermerk lautet:</p> <p>„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Auf Antrag kann bis einschließlich der Jahrgangsstufe, in der der Mittlere Bildungsabschluss erworben wird, zusätzlich vermerkt werden:</p> <p>„Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt.“</p> | <p>Für das BG gilt ergänzend:</p> <p>Der Zeugnisvermerk erscheint zwingend in allen Halbjahreszeugnissen (Einführungs- und Qualifikationsphase), in denen Notenschutz (in mind. 1 Klausur) gewährt wurde.</p> <p>dringende Empfehlung: Gewährung zunächst nur für den 11. Jahrgang ausstellen; Neuantrag für die Qualifikationsphase stellen lassen</p> <p>Der Vermerk erscheint im Abiturzeugnis, wenn mindestens in einer Klausur der Qualifikationsphase Notenschutz gewährt wurde.</p> |
|---|--|

Ergänzende Informationen zum Umgang mit eingeschränktem Notenschutz für

Deutsch

1. Wurde Notenschutz gewährt, werden die Rechtschreibleistungen (Elementarbereich) gegenüber den Teilbereichen Inhalt, Aufbau und Gedankenführung und Sprachangemessenheit „zurückhaltend gewichtet“ und zwar höchstens mit halbem Gewicht.
2. Der Grad der Gewichtung wird abhängig von Art und Umfang der individuellen Schwierigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers von der Klassenkonferenz festgelegt.
3. Die Gesamtnote darf nicht besser sein, als die Note für den Teilbereich Inhalt und bei zurückhaltender Gewichtung der Rechtschreibleistung im Vergleich zur gleichmäßigen Bewertung aller vier Teilbereiche maximal um zwei Punkte abweichen.

Hierzu:

Rechenbeispiel für die Umsetzung der Notenermittlung im Fach Deutsch bei „zurückhaltender Gewichtung“ der Rechtschreibleistungen.

| | Normale Gewichtung | | Zurückhaltende Gewichtung | | | |
|--|--------------------|--------|---------------------------|------------------------|-----------|-----------------------|
| | Gewicht | Punkte | Gewicht * | Punkte | Gewicht * | Punkte |
| Rechtschreibleistung | 1 | 3 | 0,5 | 1,5 | 0,1 | 0,3 |
| Inhalt | 1 | 7 | 1 | 7 | 1 | 7 |
| Aufbau und Gedankenf. | 1 | 7 | 1 | 7 | 1 | 7 |
| Ausdruck | 1 | 7 | 1 | 7 | 1 | 7 |
| | 4,00 | 24,00 | 3,50 | 22,50 | 3,1 | 21,3 |
| Notenpunkte | | 6,00 | | | | |
| Notenpunkte bei zurückhaltender Gewichtung | | | | 6,42 bleibt also: 6,00 | | 6,87 jetzt also: 7,00 |

* Die individuelle Gewichtung zwischen 0,1 und 0,5 legt die Klassenkonferenz fest.

Fremdsprachen

Bei der Bewertung von rein rezeptiven Kompetenzen gibt es keinen Punktabzug für die Rechtschreibleistung.

Bei der Bewertung der produktiven, mediativen und interaktiven Kompetenzen wird durch die Fachkonferenz festgelegt, welche Stufe in den Beurteilungsinstrumenten bei der Rechtschreibleistung für die zurückhaltende Bewertung angewendet wird.

andere Fächer

In Fächern, in denen die sprachliche Richtigkeit nicht bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben ist, wird von den Regelungen zum Punktabzug (gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II) kein Gebrauch gemacht.